

WE CARE ABOUT FOOTBALL



UEFA-Sicherheitsreglement

Ausgabe 2006

UEFA-SICHERHEITSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 – Geltungsbereich	1
Artikel 2 – Zweck	1
Artikel 3 – Definitionen	1
Artikel 4 – Ernennung eines Sicherheitskoordinators	2
Artikel 5 – Verhältnis zu Fanklubs	3
II Spielvorbereitende Massnahmen	3
<i>Kapitel 1: Zusammenarbeit</i>	<i>3</i>
Artikel 6 – Pflicht zur Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden	3
Artikel 7 – Liste der Sicherheitsverantwortlichen	4
Artikel 8 – Sicherheitspersonal	4
Artikel 9 – Kontaktgruppe	4
Artikel 10 – Strategie für die Trennung der Zuschauer und die Zerstreuung der Menge	5
Artikel 11 – Stadioninspektion	5
Artikel 12 – Erste Hilfe für Zuschauer	5
Artikel 13 – Notfalldienste	5
<i>Kapitel 2: Eintrittskarten</i>	<i>6</i>
Artikel 14 – Kartenverkauf	6
Artikel 15 – Kartenkontingent	6
Artikel 16 – Angaben über den Karteninhaber	6
Artikel 17 – Kartenvergabestrategie	7
Artikel 18 – Schwarzmarkt und Massnahmen gegen Fälschungen	7
Artikel 19 – Kartenkontingente und Eintrittspreise	8
Artikel 20 – Markierung der Karten	8
Artikel 21 – Informationen auf Eintrittskarten	8
Artikel 22 – Spiel-Informationsblatt	9
<i>Kapitel 3: Gastmannschaft und Anhänger der Gastmannschaft</i>	<i>9</i>
Artikel 23 – Sicherheit der Gastmannschaft	9
Artikel 24 – Anreise der Anhänger der Gastmannschaft	9
Artikel 25 – Informationen für die Anhänger der Gastmannschaft	9

III Einlass der Zuschauer ins Stadion	10
Artikel 26 – Durchsuchung und Bewachung des Stadions	10
Artikel 27 – Trennung der Zuschauer	10
Artikel 28 – Informationen für die Zuschauer	11
Artikel 29 – Präsenz des Sicherheitspersonals	11
Artikel 30 – Öffnung der Stadiontore für die Zuschauer	11
Artikel 31 – Beschilderung	11
Artikel 32 – Sicherheitspersonal	12
Artikel 33 – Überprüfung und Durchsuchung der Zuschauer	12
Artikel 34 – Zutrittsverweigerung oder Stadionverweis	13
IV Zuschauerkontrolle im Stadion	13
Artikel 35 – Präsenz des Sicherheitspersonals	13
Artikel 36 – Ausschank von Alkohol	13
Artikel 37 – Einschränkung der Zuschauerbewegung	13
Artikel 38 – Öffentliche Durchgänge	14
Artikel 39 – Türen und Tore	14
Artikel 40 – Schutz des Spielfeldes	14
Artikel 41 – Videoüberwachungssystem	15
Artikel 42 – Wiederholungen auf dem Grossbildschirm	15
Artikel 43 – Lautsprecheranlage, Stadionsprecher und Durchsagen	15
Artikel 44 – Politische Aktionen	16
Artikel 45 – Provokative Aktionen und Rassismus	16
Artikel 46 – Zurückhalten der Anhänger im Stadion	17
V Schlussbestimmungen	17
Artikel 47 – Massgebende Version	17
Artikel 48 – Anhang	17
Artikel 49 – Disziplinarverfahren	17
Artikel 50 – Genehmigung und Inkrafttreten	18
Artikel 51 – Aufhebung und Übergangsbestimmung	18
ANHANG: Zehn-Punkte-Plan der UEFA (vgl. Artikel 45, Absatz 4 oben)	19

Präambel

Gestützt auf Artikel 50, Absatz 1 der UEFA-Statuten wurde folgendes Reglement verabschiedet:

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für alle UEFA-Wettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- 2 Es regelt alle organisatorischen Massnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Sicherheit im und um das Stadion vor, während und nach jedem Spiel eines bestimmten Wettbewerbs zu gewährleisten.
- 3 Das Reglement erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der darin aufgeführten organisatorischen Massnahmen, die der Ausrichter eines Spiels und die beteiligten Verbände bzw. Vereine zu ergreifen haben, und berührt nicht die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung ergeben.

Artikel 2 – Zweck

Ziel dieses Reglements ist es, den Ausrichtern von Spielen und den beteiligten Verbänden bzw. Vereinen ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Artikel 3 – Definitionen

- 1 Im vorliegenden Reglement gelten die folgenden Definitionen:
 1. Videoüberwachungssystem: fest installierte Kameras mit Schwenk- und Neigefunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie sämtlicher Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und Zuschauerbereiche innerhalb des Stadions.
 2. Kontrollraum: Raum, der den für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel verantwortlichen Personen – dem Einsatzleiter der Polizei, dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen und deren Personal – vorbehalten ist.
 3. Notbeleuchtung: Anlage, die eine durchgehende Beleuchtung im Falle eines Stromausfalls – einschliesslich der Beleuchtung aller Flucht- und Rettungswege – garantiert, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer zu gewährleisten.

4. Ausrichter: ein Verband oder Verein, der für die Organisation eines Heimspiels zuständig ist, oder ein Verband, ein Verein oder eine andere Institution, der/die für die Organisation eines Spiels an einem neutralen Veranstaltungsort zuständig ist, unabhängig davon, ob eine seiner/ihrer Mannschaften an dem Spiel beteiligt ist.
 5. Polizei: die öffentliche Institution, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit bei einem Spiel zuständig ist.
 6. Lautsprecheranlage: elektronisches akustisches System, über das Mitteilungen deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung an alle Zuschauer übermittelt werden können.
 7. Öffentliche Behörden: alle nationalen und lokalen Behörden, die für Sicherheitsfragen zuständig sind (Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst, Feuerwehr, Einreisebehörden usw.).
 8. Sicherheitspersonal: Polizeibeamte und/oder Ordner.
 9. Ordner: alle vom Ausrichter beauftragten Privatparteien, die dazu beitragen, dass das Spiel ohne Zwischenfälle stattfinden kann.
- 2 Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Artikel 4 – Ernennung eines Sicherheitskoordinators

- 1 Jeder Verband und jeder Verein muss einen Sicherheitskoordinator ernennen, der:
 - a) engen Kontakt zu den Fans halten und sich mit ihren Gewohnheiten und Vorlieben vertraut machen muss;
 - b) in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden alles in seiner Macht Stehende unternimmt, um ein Register von bekannten Unruhestiftern zusammenzustellen, das im Kontakt mit Sicherheitskoordinatoren anderer Verbände bzw. Vereine, Reiseagenturen, Fanklubs, anderen Polizeibehörden usw. im Zusammenhang mit Heim- und Auswärtsspielen zu verwenden ist.
- 2 Der Sicherheitskoordinator muss über einschlägige Erfahrung im Umgang mit Menschenmassen sowie in Sachen Sicherheit in Fussballstadien, öffentliche Ordnung, Eintrittskarten und Ausrichtung von Spielen verfügen.

Artikel 5 – Verhältnis zu Fanklubs

- 1 Verbände und Vereine müssen sich um ein gutes Verhältnis zu ihren Fanklubs bemühen, indem sie:
 - a) die Fanklubs dazu ermutigen, eine enge Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verband bzw. Klub aufzubauen und aufrechtzuerhalten;
 - b) die Fanklubs dazu ermutigen, Ordner aus ihren eigenen Reihen zu ernennen, die bei Spielen die Zuschauer betreuen und informieren und Fangruppen zu Auswärtsspielen begleiten;
 - c) ihre Existenz als offiziell anerkannte Fans bestätigen;
 - d) ihnen eine Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Eintrittskarten gewähren;
 - e) Stadionbesichtigungen, Begegnungen mit Spielern und Offiziellen u.Ä. organisieren;
 - f) Hilfe bei Auslandsreisen anbieten, u.a. durch die Einrichtung einer Notanlaufstelle vor Ort;
 - g) allgemein durch Newsletter und andere zweckmässige Kommunikationsmittel den Kontakt pflegen.
- 2 Ausserdem müssen Verbände und Vereine von den Fanklubs verlangen, dass sie auf ein korrektes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschliessen, die durch asoziales Verhalten auffällt oder als Hooligan in Erscheinung tritt.
- 3 Verbände und Vereine müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, damit auf organisierten Reisen ihrer Fanklubs kein Alkohol zur Verfügung steht.

II Spielvorbereitende Massnahmen

Kapitel 1: Zusammenarbeit

Artikel 6 – Pflicht zur Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden

- 1 Zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Spiel hat sich der Ausrichter mit den öffentlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um zu gewährleisten, dass die im vorliegenden Reglement festgelegten Massnahmen getroffen werden.
- 2 Der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine müssen alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um:
 - a) den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei) aller betroffenen Länder einen effektiven Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen;

- b) in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei und den Einreisebehörden) und Fanklubs zu verhindern, dass bekannte oder potentielle Unruhestifter ein Spiel besuchen.
- 3 Die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine und der Ausrichter müssen vollumfänglich miteinander kooperieren.

Artikel 7 – Liste der Sicherheitsverantwortlichen

Der Ausrichter muss eine Liste folgender Personen bzw. Personengruppen erstellen:

- a) der Einsatzleiter der Polizei und/oder der Stadion-Sicherheitsverantwortliche, der/ die die Gesamtverantwortung für die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Spiel trägt/tragen;
- b) alle übrigen Personen, die für die Sicherheit zuständig sind, sowie der zuständige Sanitätsdienst und die zuständige Feuerwehr.

Artikel 8 – Sicherheitspersonal

In Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden muss der Ausrichter sicherstellen, dass ausreichend Polizeikräfte vorhanden sind. Diese haben, gegebenenfalls unterstützt von Ordnern, möglichen Gewaltausbrüchen und Ausschreitungen entgegenzuwirken und die öffentliche Sicherheit sowie diejenige der Spielteilnehmer im Stadion, in dessen unmittelbarer Umgebung und an den Wegen zum und vom Stadion zu gewährleisten.

Artikel 9 – Kontaktgruppe

- 1 Der Ausrichter muss eine Kontaktgruppe einrichten, die sich zusammensetzt aus:
- a) einem entscheidungsbefugten Vertreter des Ausrichters;
 - b) je einem entscheidungsbefugten Vertreter
 - aller zuständigen öffentlichen Behörden;
 - der Ordner;
 - des Stadioneigentümers;
 - der teilnehmenden Mannschaften;
 - c) dem UEFA-Delegierten.
- 2 Der Ausrichter muss einen geeigneten Ort im Stadion bestimmen, an dem die Gruppe bei einem schwerwiegenden Zwischenfall zusammenkommen kann.

- 3 Mit den Mitgliedern der Kontaktgruppe ist ein kurzes verschlüsseltes Signal zu vereinbaren, das im Ernstfall über die Lautsprecheranlage gesendet wird, damit sie sich zum vereinbarten Ort begeben.
- 4 Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Kontaktgruppe störungsfrei über eine Funktelefonverbindung miteinander kommunizieren können.

Artikel 10 – Strategie für die Trennung der Zuschauer und die Zerstreuung der Menge

- 1 Für Spiele, bei denen die Zuschauer getrennt werden müssen, muss der Ausrichter zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen eine Strategie für die Trennung der Zuschauer entwerfen. Falls nötig muss diese auch eine Strategie für getrennte Parkmöglichkeiten für die verschiedenen Fangruppen beinhalten.
- 2 Die Strategie für die Zerstreuung der Menge nach Ende des Spiels ist bei der Organisationssitzung am Morgen des Spieltags zu diskutieren.

Artikel 11 – Stadioninspektion

- 1 Der Ausrichter muss sicherstellen, dass das Stadion, in dem das Spiel stattfindet, gründlich durch die zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurde und ein Sicherheitszertifikat erhalten hat.
- 2 Das Sicherheitszertifikat darf nicht mehr als ein Jahr vor dem Spieltag ausgestellt worden sein.

Artikel 12 – Erste Hilfe für Zuschauer

- 1 Sowohl die Anzahl als auch die Zusammensetzung des Erste-Hilfe-Personals für Zuschauer muss von den zuständigen öffentlichen Behörden genehmigt werden. Die öffentlichen Behörden haben ausserdem zu bestimmen, wie viele Ambulanzen während des Spiels in Einsatzbereitschaft vor Ort zu stehen haben.
- 2 Das Erste-Hilfe-Personal muss gut erkennbar sein.

Artikel 13 – Notfalldienste

Im Stadion und in dessen Umgebung müssen angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Polizei, den Sanitätsdienst und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen der zuständigen öffentlichen Behörden entsprechen müssen.

Kapitel 2: Eintrittskarten

Artikel 14 – Kartenverkauf

- 1 Der Eintrittskartenverkauf muss einer strikten Kontrolle unterliegen.
- 2 Am Spieltag dürfen Karten am Stadion oder bei anderen Verkaufsstellen am Spielort nur mit Genehmigung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde, und nach Absprache mit den teilnehmenden Verbänden bzw. Vereinen, verkauft werden.

Artikel 15 – Kartenkontingent

- 1 Jeder teilnehmende Verband bzw. Verein, der ein bestimmtes Kontingent an Eintrittskarten erhält, ist dafür verantwortlich, dass diese Karten nur an eigene Anhänger vergeben werden.
- 2 Findet das Spiel an einem neutralen Ort statt, so hat der Ausrichter sicherzustellen, dass keine Karten aus seinem Kontingent an die Anhänger der teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden.
- 3 Falls Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt auftauchen oder im Besitz von unbefugten Personen oder Agenturen gefunden werden, werden der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine, die die entsprechenden Karten erhalten haben, zur Verantwortung gezogen.

Artikel 16 – Angaben über den Karteninhaber

- 1 Bei der Vergabe von Eintrittskarten an Reiseagenturen müssen Ausrichter und teilnehmende Verbände bzw. Vereine sicherstellen, dass:
 - a) Karten nur gegen Nachweis der Identität der Käufer ausgehändigt werden;
 - b) die Reiseagenturen keine Karten in grösserer Zahl an andere Quellen weitergeben, über die der Ausrichter und die Verbände bzw. die Vereine keine Kontrolle haben.
- 2 Soweit die Umstände es erfordern, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine, die Eintrittskarten vergeben, über den Verkauf detailliert Buch führen, einschliesslich Name und Adresse aller Karteninhaber. Im Falle von Spielen im Ausland und sofern erforderlich, dürfen Verbände bzw. Vereine nur Eintrittskarten an Anhänger abgeben, die ihnen ihren Namen, ihre Adresse, ihre Passnummer und wenn möglich Einzelheiten über die Hin- und Rückreise sowie ihren Aufenthaltsort im Ausland mitteilen.

- 3 Alle diese persönlichen Angaben sowie sämtliche bekannten Informationen über Anhänger, die ohne Eintrittskarte reisen oder von denen dies vermutet wird, müssen auf Anfrage den öffentlichen Behörden des Landes, in dem das Spiel stattfindet, und denen der Durchreiseländer sowie der UEFA-Administration zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 17 – Kartenvergabestrategie

- 1 In Absprache mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde muss der Ausrichter, falls dies für nötig befunden wird, die Karten so vergeben, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Fangruppen gesorgt ist. Bei Spielen auf neutralem Boden ist zu beachten, dass es neben den Anhängern der zwei teilnehmenden Mannschaften eine dritte Zuschauergruppe, bestehend aus neutralen, lokalen Fussballanhängern, geben kann.
- 2 Im Rahmen der Trennungsmassnahmen sind die potenziellen Käufer zu informieren:
 - a) für welche Sektoren des Stadions sie Karten kaufen können;
 - b) dass sie, wenn sie im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, je nach Entscheid der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde in einen anderen Sektor gebracht oder aus dem Stadion verwiesen werden können.
- 3 Ist die Kartenvergabestrategie einmal mit der Polizei und/oder anderen öffentlichen Behörden vereinbart und sind die Karten entsprechend vergeben worden, so dürfen keine anders lautenden Überlegungen zur Änderung dieser Strategie führen, es sei denn, es ist notwendig, einige der Karten für einen bestimmten Sektor zum Zwecke der Zuschauerentrennung nicht zum Verkauf freizugeben.

Artikel 18 – Schwarzmarkt und Massnahmen gegen Fälschungen

- 1 Der Ausrichter soll falls nötig mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde besprechen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld Karten schwarz verkaufen, wobei besonders zu bedenken ist, dass solche Handlungen die Trennungsstrategie gefährden können.
- 2 Als Massnahme kann beispielsweise die Zahl der Eintrittskarten pro Käufer begrenzt werden.
- 3 Die Karten sind mit den technisch ausgereiftesten Sicherheitsmerkmalen gegen Fälschung zu schützen. Das gesamte im Stadion und in dessen Umfeld eingesetzte Sicherheitspersonal muss mit diesen Merkmalen vertraut sein, um die möglichst rasche Ermittlung von gefälschten Karten zu erleichtern.

- 4 Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, hat sich der Ausrichter unverzüglich mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um entsprechende Gegenmassnahmen zu treffen.

Artikel 19 – Kartenkontingente und Eintrittspreise

- 1 Die betroffenen Verbände bzw. Vereine müssen sich auf die Grösse der Kartenkontingente einigen, sofern nicht im jeweiligen Wettbewerbsreglement festgelegt ist, dass die UEFA-Administration über diese Frage entscheidet.
- 2 Auch wenn der abgetrennte Stadionbereich für die Anhänger der Gastmannschaft mehr als 5% der Gesamtkapazität des Stadions ausmacht, darf der Gastverband bzw. –verein all diese Plätze beanspruchen.
- 3 Sofern die betroffenen Verbände bzw. Vereine keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, dürfen die Preise für Eintrittskarten der Anhänger der Gastmannschaft nicht höher sein als jene für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die den Anhängern der Heimmannschaft verkauft werden.

Artikel 20 – Markierung der Karten

Vergibt der Ausrichter 10 % oder mehr der gesamten zum Verkauf vorgesehenen Karten an eine Partei (z.B. die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine), so muss er die Vorderseite der Karten mit dem Namen der betreffenden Partei kennzeichnen, damit der Zwischenhändler rasch festgestellt und das Trennungsprozedere erleichtert werden kann.

Artikel 21 – Informationen auf Eintrittskarten

Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d.h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen des Stadions, das Datum und die Anspielzeit sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer).

Artikel 22 – Spiel-Informationsblatt

Es muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Informationen erstellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

- a) Einlasszeit;
- b) Plan des Stadions, inklusive Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauersektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen);
- c) Stadionordnung, einschliesslich Angaben zu Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen und dem Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation.

Kapitel 3: Gastmannschaft und Anhänger der Gastmannschaft

Artikel 23 – Sicherheit der Gastmannschaft

Der Ausrichter muss sich um die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum bzw. vom Training und zum bzw. vom Spiel zu gewährleisten.

Artikel 24 – Anreise der Anhänger der Gastmannschaft

- 1 Wird den Anhängern aus Sicherheitsgründen vom Besuch eines Auswärtsspiels abgeraten, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Anreisen der Anhänger zu verhindern.
- 2 Wird erwartet, dass mehr als 500 Anhänger zu einem Auswärtsspiel reisen, so muss der betreffende Gastverband bzw. -verein eine angemessene Anzahl Ordner bezeichnen, die die Anhänger auf der Reise zum und vom Spiel sowie während des Spiels begleiten und betreuen, und die zwischen den öffentlichen Behörden und den Anhängern vermitteln.

Artikel 25 – Informationen für die Anhänger der Gastmannschaft

Verbände und Vereine müssen ihren Anhängern, die ins Ausland reisen wollen, möglichst viele Informationen über das betreffende Land, einschliesslich seiner Bräuche und Besonderheiten, zur Verfügung stellen, z.B.:

- a) eventuell geltende Visumvorschriften;
- b) Einfuhrbeschränkungen;
- c) Währungseinheiten und Umrechnungskurse;

- d) Entfernung verschiedener Ankunftspunkte (Flughafen, Bahnhof, Hafen) zum Stadtzentrum und zum Stadion;
- e) Adresse der Notanlaufstelle im Ausland und Name des Ausrichters;
- f) Adresse und Telefonnummer der Botschaft oder des nächsten Konsulates;
- g) Stadionplan mit den verschiedenen Sektoren, auf dem auch die Zufahrtswege von der Stadt und die Lage der ausgewiesenen Parkplätze eingezeichnet sind;
- h) detaillierte Informationen über die öffentlichen Verkehrsmittel vom Stadtzentrum zum Stadion;
- i) Angaben zu den Durchschnittspreisen für Essen, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel;
- j) etwaige örtliche Gesundheitswarnungen in Bezug auf Trinkwasser.

III Einlass der Zuschauer ins Stadion

Artikel 26 – Durchsuchung und Bewachung des Stadions

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass:

- a) das Stadion ab einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Spieltag bewacht wird, um unbefugtes Eindringen zu verhindern;
- b) das Stadion sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen Gegenständen/Substanzen durchsucht wird, bevor Zuschauer eingelassen werden.

Artikel 27 – Trennung der Zuschauer

- 1 Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.
- 2 Für die verschiedenen Anhängergruppen sind getrennte Auto- und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

Artikel 28 – Informationen für die Zuschauer

- 1 Der Ausrichter muss veranlassen, dass die Zuschauer vor dem Spiel durch Durchsagen über die Lautsprechanlage oder andere zweckmässige Mittel auf sämtliche Verbote und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.
- 2 Der Ausrichter muss die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen ins Stadion mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus einem Wettbewerb führen kann.

Artikel 29 – Präsenz des Sicherheitspersonals

Das Sicherheitspersonal und das Erste-Hilfe-Personal, sämtliche Sanitäter und Feuerwehrleute sowie der/die Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um das Stadion befinden, bevor dieses für die Zuschauer geöffnet wird.

Artikel 30 – Öffnung der Stadiontore für die Zuschauer

Der Ausrichter entscheidet zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen, wann die Stadiontore für die Zuschauer geöffnet werden sollen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) erwarteter Zuschauerandrang;
- b) voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen im Stadion;
- c) Unterhaltung der Zuschauer im Stadion (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Getränkestände usw.);
- d) zur Verfügung stehender Platz ausserhalb des Stadions;
- e) Unterhaltungsmöglichkeiten ausserhalb des Stadions;
- f) Trennungsstrategie ausserhalb des Stadions.

Artikel 31 – Beschilderung

Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

Artikel 32 – Sicherheitspersonal

- 1 Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden.
- 2 An allen Stadionzugängen, an den Drehkreuzen und im gesamten Stadioninnenraum muss entsprechendes Sicherheitspersonal zur Verfügung stehen. Die Zuteilung erfolgt durch den Einsatzleiter der Polizei und/oder den Stadion-Sicherheitsverantwortlichen.
- 3 Im Stadion sind fachlich geschulte Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, um sicherzustellen, dass den Zuschauern effizient und reibungslos der Weg zu ihren Sitzen gewiesen wird.
- 4 Das gesamte Sicherheitspersonal sollte mit der gesamten Stadionanlage sowie mit den Sicherheits-, Notfall- und Evakuierungsplänen vertraut sein.

Artikel 33 – Überprüfung und Durchsuchung der Zuschauer

- 1 Die Zuschauer sind zuerst an der äusseren Stadionumzäunung, sofern eine solche vorhanden ist, von Sicherheitspersonal zu überprüfen. Für Stadien, die nicht über eine äussere Umzäunung verfügen, ist diese Überprüfung an der vom Sicherheitspersonal gebildeten äusseren Absperrung vorzunehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Karteninhaber zu den Drehkreuzen gelangen. Eine erste Überprüfung soll auch vorgenommen werden, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände/Substanzen in das Stadion gebracht werden.
- 2 Das Sicherheitspersonal muss eine abschliessende Überprüfung und Durchsuchung vor den Drehkreuzeingängen durchführen, um sicherzustellen, dass:
 - a) die Zuschauer den richtigen Teil des Stadions betreten;
 - b) die Zuschauer weder Gegenstände/Substanzen, die für Gewalttaten verwendet werden könnten, noch Alkohol oder Feuerwerkskörper jeglicher Art in das Stadion bringen;
 - c) bekannten oder potenziellen Unruhestiftern oder Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, der Zugang untersagt wird.
- 3 Die Überprüfungen und Durchsuchungen müssen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und dass die Durchsuchungen selbst nicht zu unverhältnismässigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen führen.
- 4 Alle Zuschauer sind von einem Mitglied des Sicherheitspersonals desselben Geschlechts zu überprüfen und zu durchsuchen.

Artikel 34 – Zutrittsverwehrung oder Stadionverweis

Der Ausrichter muss mit der Polizei zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen, denen aus irgendeinem Grund der Zutritt zum Stadion verwehrt wurde oder die aus irgendeinem Grund aus dem Stadion verwiesen wurden, nicht eingelassen bzw. wieder eingelassen werden, sondern während des Spiels und zumindest solange, bis sich alle Zuschauer zerstreut haben, in angemessener Entfernung vom Stadion ferngehalten werden.

IV Zuschauerkontrolle im Stadion

Artikel 35 – Präsenz des Sicherheitspersonals

Das Sicherheitspersonal und das Erste-Hilfe-Personal, sämtliche Sanitäter und Feuerwehrleute sowie der/die Stadionsprecher müssen entsprechend den Weisungen des Einsatzleiters der Polizei bzw. des Stadion-Sicherheitsverantwortlichen während der gesamten Zeit, in der sich Zuschauer im Stadion aufhalten und bis sich diese zerstreut haben, an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um das Stadion bleiben.

Artikel 36 – Ausschank von Alkohol

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass:

- a) im Stadion und auf dessen Aussengelände der öffentliche Verkauf bzw. Ausschank von Alkohol nicht gestattet ist;
- b) alle verkauften oder verteilten alkoholfreien Getränke in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abgegeben werden, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

Artikel 37 – Einschränkung der Zuschauerbewegung

- 1 Der Ausrichter muss Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht von einem Sektor in einen anderen gelangen können.
- 2 Muss in einem bestimmten Sektor mehr als eine Zuschauergruppe untergebracht werden, sind Trennungsmassnahmen zu ergreifen; diese können aus unüberwindbaren Absperrungen oder Zäunen, die von Sicherheitspersonal bewacht sind, bestehen oder aus einer so genannten Pufferzone, die nur von Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden kann.

Artikel 38 – Öffentliche Durchgänge

Der Ausrichter muss Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege von jeglichen Hindernissen befreit sind, die einem reibungslosen Zuschauerfluss entgegenstehen könnten.

Artikel 39 – Türen und Tore

Der Ausrichter muss Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:

- a) alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben;
- b) jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmässigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;
- c) keiner dieser Durchgänge unter keinen Umständen mit einem Schlüssel abschliessbar ist.

Artikel 40 – Schutz des Spielfeldes

- 1 Der Ausrichter muss sicherstellen, dass Spieler und Schiedsrichter vor dem Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, können je nach Fall zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Massnahmen zur Anwendung kommen:
 - a) Präsenz von Sicherheitspersonal im Spielfeldbereich oder in dessen Nähe;
 - b) Gräben von ausreichender Breite und Tiefe;
 - c) eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, so dass ihr Eindringen auf das Spielfeld verhindert oder zumindest erschwert wird;
 - d) unüberwindbare, durchsichtige Trennwände oder eine genügend hohe Umzäunung, die fest installiert oder so befestigt ist, dass sie, falls für ein bestimmtes Spiel kein Bedarf besteht, leicht entfernt werden kann.
- 2 Bei den Schutzmassnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die im Notfall einen Fluchtweg für die Zuschauer auf das Spielfeld eröffnet. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die öffentlichen Behörden schriftlich bestätigen, dass nach hinten oder zur Seite ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Evakuierung der Tribünen gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.

- 3 Die gewählten Schutzmassnahmen gegen ein Eindringen auf das Spielfeld müssen von den öffentlichen Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer notfallmässigen Evakuierung darstellen.

Artikel 41 – Videoüberwachungssystem

- 1 Das Videoüberwachungssystem muss vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen für die Überwachung der Zuschauer sowie aller Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und aller Zuschauerbereiche des Stadions verwendet werden.
- 2 Das System muss vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsbeauftragten und deren Personal vom Kontrollraum aus betrieben und gesteuert werden.

Artikel 42 – Wiederholungen auf dem Grossbildschirm

Der Ausrichter darf nur dann Wiederholungen von Spielszenen auf einem Grossbildschirm innerhalb des Stadions zeigen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) Wiederholungen dürfen nur gezeigt werden, wenn der Ball aus dem Spiel ist, sowie in der Halbzeitpause oder in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung;
- b) sie dürfen keine Szenen enthalten, die – direkt oder indirekt – einen möglichen Schiedsrichterfehler oder Verhalten, das die Fairplay-Grundsätze verletzt, zeigen;
- c) sie dürfen nicht mit Ton unterlegt sein.

Artikel 43 – Lautsprecheranlage, Stadionsprecher und Durchsagen

- 1 Jedes Stadion muss über ein Lautsprechersystem verfügen, das auch im Falle eines plötzlichen Anschwellens des Geräuschpegels innerhalb und ausserhalb des Stadions über den Zuschauerlärm hinweg deutlich zu hören ist.
- 2 Ausgebildete Stadionsprecher, die sich in der Sprache der ausländischen Besucher verständigen können, müssen für den Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Wenn möglich ist hierfür ein Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern der Gastmannschaft aus ihrem eigenen Heimstadion vertraut ist.
- 3 Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschliesslich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:

- a) die Verbreitung politischer Botschaften;
- b) die Unterstützung der Heimmannschaft;
- c) jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft.

Artikel 44 – Politische Aktionen

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen und die Werbung für politische Aktionen durch jegliches Mittel innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

Artikel 45 – Provokative Aktionen und Rassismus

- 1 Der Ausrichter muss zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions zu provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.).
- 2 Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Ausrichter, der Einsatzleiter der Polizei oder der Stadion-Sicherheitsverantwortliche über die Lautsprecheranlage intervenieren oder anstössiges Material entfernen.
- 3 Die Ordner müssen die Polizei auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Zuschauern, einschliesslich rassistischer Beleidigungen, aufmerksam machen, damit die Übeltäter aus dem Stadion entfernt werden können, sofern eine solche Massnahme von der Polizei angeordnet wird.
- 4 Der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus (vgl. Anhang) umsetzen und anwenden.

Artikel 46 – Zurückhalten der Anhänger im Stadion

- 1 Wird vom Einsatzleiter der Polizei oder vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen entschieden, dass eine Anhängergruppe aus Sicherheitsgründen für eine gewisse Zeit im Stadion zurückgehalten werden soll, während sich die anderen Anhänger zerstreuen, so sind die folgenden Grundsätze zu beachten:
- a) Die Entscheidung, eine Gruppe von Anhängern im Stadion zurückzuhalten, ist über die Lautsprecheranlage in der Sprache der betreffenden Fangruppe durchzusagen.
 - b) Diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden.
 - c) Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die betroffenen Anhänger während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben.
 - d) Wenn möglich sind sie zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik, über die Video-Anzeigetafel o.Ä. zu unterhalten.
 - e) Die Zuschauer müssen regelmässig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.

V Schlussbestimmungen

Artikel 47 – Massgebende Version

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

Artikel 48 – Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 49 – Disziplinarverfahren

Verstösse gegen dieses Reglement können von der UEFA gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung bestraft werden.

Artikel 50 – Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 5. Oktober 2006 genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Artikel 51 – Aufhebung und Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Reglement ersetzt die Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen (Ausgabe 2004).
- 2 Allerdings gelten die Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen (Ausgabe 2004) auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements, wenn in einem bestimmten UEFA-Wettbewerbsreglement ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson Präsident
Lars-Christer Olsson Generaldirektor

Nyon, Oktober 2006

ANHANG: Zehn-Punkte-Plan der UEFA (vgl. Artikel 45, Absatz 4 oben)

1. Herausgabe einer Erklärung, dass die Verbände bzw. Vereine weder Rassismus noch jegliche andere Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Massnahmen aufzuzählen, die der Verein gegen Fans ergreifen wird, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.
2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.
3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äusserungen zu distanzieren.
4. Massnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.
5. Disziplinarische Massnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.
6. Mit anderen Verbänden oder Vereinen Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.
7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.
8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.
9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.
10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Verbänden, wie Spielergewerkschaften, Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

